

II- 1092 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 010.033 - Parl. /71

477 /A.B.  
zu 542 /J.

Präs. am 15. April 1971 Wien, den 13. April 1971

An die  
Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 542/J-NR/71, die die Abgeordneten Dr. Hubinek und  
Genossen am 17. März 1971 an mich richteten, beehe ich  
mich wie folgt zu beantworten:

Ad 1.) Es entspricht nicht den Tatsachen, dass  
der Erlass des Bundesministeriums für Unterricht vom  
17. 12. 1964, Zl. 129.139-VI/3a/64, durch eine Verfügung  
des Bundeskanzleramtes aufgehoben wurde.

Vielmehr hat das Bundeskanzleramt in einer Einsichts-  
bemerkung vom 25. Mai 1970, Zl. 37.323-4S/1968 (zu Zl.  
des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst 79.777-V/3c/68),  
festgestellt, dass es sich bei Abschlusslehrfahrten für die be-  
gleitenden Lehrer um Dienstreisen handle, wobei Reiserechnungen  
nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 zu  
legen sind.

Daraus ergibt sich, dass für Abschlusslehrfahrten mit  
Schülern berufsbildender mittlerer und höherer Schulen keine  
Pauschalvergütungen (Reisekostenzuschüsse) an die begleitenden  
Lehrer auszuzahlen, sondern Reisegebühren nach der Reisegebühren-  
vorschrift zu bezahlen sind.

Auf Grund der Rechtslage konnte und wollte sich das  
Bundesministerium für Unterricht und Kunst dieser Argumentation

./. .

nicht verschliessen und hat daher, da für die gegenüber den Vorjahren aus diesem Grunde erheblich erhöhten Beträge für Reisekosten derzeit keine Bedeckung gegeben ist, den Landeschulräten und den Direktionen der technischen und gewerblichen Zentrallehranstalten bekanntgegeben, dass bis auf weiteres Abschlusslehrfahrten mit Schülern der letzten Lehrgänge bzw. Klassen der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen unter Verwendung von Unterrichtszeit und somit als schulische Veranstaltungen vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst nicht genehmigt werden können.

Ad 2.) Aus der Beantwortung von Punkt 1 der Anfrage ergibt sich, dass durch diese Massnahme des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst die Ministerverantwortlichkeit in keiner Weise tangiert wird.

Ad 3.) In der gegenständlichen Angelegenheit geführte Gespräche mit Vertretern des Zentralkomitees der Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Berufspädagogischen Lehranstalten sowie Berufspädagogischen Instituten, in denen Einvernehmen darüber erzielt wurde, dass die Durchführung von Abschlusslehrfahrten bei gewissen Schultypen zur Abrundung der Ausbildung beitragen kann, haben zu einer Regelung in der Art geführt, dass für das Schuljahr 1970/71 (unter teilweiser Abänderung des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 23. Februar 1971, Zl. 200. 801-II/5/71) die Durchführung von Abschlussexkursionen für jene fünften Jahrgänge der Höheren technischen Bundeslehranstalten grundsätzlich genehmigt wurde, für die die Voraussetzungen des seinerzeitigen Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht über Abschlusslehrfahrten vom 17. 12. 1964, Zl. 129. 139-VI/3a/64, gegeben sind, wobei für die begleitenden Lehrer Dienstreiseanträge im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955 zu stellen sind.

